

hung benutzt, ist der gleichzeitig verwirklichte unerlaubte Waffenbesitz (§ 206 StGB) für die Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat von solcher Bedeutung, daß von der tateinheitlichen Verletzung beider Strafrechtsnormen auszugehen ist. Wird mit einem Mord gleichzeitig der Tatbestand des Rowdytums (§ 215 StGB) verwirklicht, so ist neben § 112 auch § 215 oder ggf. § 216 StGB als tateinheitlich verletztes Gesetz anzuwenden, weil Charakter und Schwere der Tat auch durch die mit § 215 StGB vorausgesetzten Besonderheiten der Schuld entscheidend gekennzeichnet werden.¹³

Im Unterschied zur Tateinheit ist *Tatmehrheit* gegeben, wenn ein Straftäter durch mehrere sachlich, zeitlich bzw. räumlich selbständige Handlungen mehrere verschiedene Strafrechtsnormen oder die gleiche Strafrechtsnorm mehrmals verletzt hat und über diese Straftaten in einem Strafverfahren entschieden wird.

Zur Bemessung der Strafe bei mehrfacher Gesetzesverletzung

In allen Fällen der mehrfachen Gesetzesverletzung ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung aller für die nach § 61 StGB bedeutsamen Umstände des gesamten strafbaren Handelns eine einheitliche Hauptstrafe auszusprechen, die in einem der verletzten Gesetze angedroht ist (§ 64 Abs. 1 StGB). Für den Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird gern. § 64 Abs. 2 StGB deren Mindestmaß durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt. Dieses Prinzip gilt sinngemäß auch für die Auswahl der anzuwendenden Strafart. Ist z. B. in einem der verletzten Strafgesetze ausschließlich Freiheitsstrafe angedroht, darf — von den Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung abgesehen — auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug auch dann nicht erkannt werden, wenn solche Strafen in den gleichfalls verletzten Gesetzen vorgesehen sind. Der konkrete Rahmen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird bei mehrfacher Gesetzesverletzung nicht nur durch die in den verletzten speziellen Normen vorgesehenen Maßnahmen bestimmt, sondern auch durch die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB (z. B. § 14; § 16 Abs. 1,2; § 18 Abs. 2; § 19 Abs. 2; § 21 Abs. 4; § 22 Abs. 4; § 44 und § 62 Abs. 2 StGB).

Im Hinblick darauf, daß bei *Tatmehrheit* die zur Aburteilung kommenden Straftaten in ihrer Gesamtheit eine solche Schwere erreichen können, die eine Freiheitsstrafe notwendig macht, die das in den verletzten Normen angedrohte Höchstmaß überschreitet, schafft § 64 Abs. 3 StGB — als Ausnahme zum Grundsatz des § 64 Abs. 2 StGB — durch eine Erweiterung des Strafrahmens die Möglichkeit der *Strafverschärfung*. Diese gesetzliche Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe erfordern, als sie die höchste Obergrenze der verletzten Normen zuläßt. Nach § 64 Abs. 3 StGB darf die Obergrenze bis zur Hälfte überschritten werden, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren (§ 40 Abs. 1 StGB) hinaus.

¹³ Vgl. „OG-Urteil vom 12.4.1972“, Neue Justiz, 15/1972, S.456.